

1995

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1995

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	51
9. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ . . . . .	51
21. 12. 94	Bekanntmachung von Übereinkünften zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilot-projekts „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ und über die Durchführung von zwei weiteren gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen . . . . .	52
22. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Be-schränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen . . . . .	70
22. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	72
23. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	74
23. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	75
23. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerken-nung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren . . . . .	77
23. 12. 94	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	77
23. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeits-organisation über die Heimschaffung der Schiffsleute . . . . .	79
23. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeits-organisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute . . . . .	79
23. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeits-organisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute . . . . .	80
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren . . . . .	81
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial . . . . .	81
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen . . . . .	82
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper . . . . .	82
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung . . . . .	83
27. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehand-lung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden . . . . .	83

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen .....	84
28. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	85
30. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	86
30. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	86
30. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	87
30. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	87
2. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen .....	88

---

*Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 1994, gesondert übersandt.*

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften  
über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII  
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

**Vom 8. Dezember 1994**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1994 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1994 II S. 622) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 1. Oktober 1994

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 8. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

**Vom 9. Dezember 1994**

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Brunei Darussalam	am	7. April 1994
Kasachstan	am	22. August 1994
Kirgisistan	am	23. Mai 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. II S. 1323).

Bonn, den 9. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung**  
**von Übereinkünften zwischen dem Bundesministerium für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland**  
**und den Ministerien für Umwelt**  
**sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik**  
**über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts**  
**„Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“**  
**und über die Durchführung von zwei weiteren gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten**  
**zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen**

Vom 21. Dezember 1994

Die Abkommen vom 19. Dezember 1994 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ und über die Durchführung von zwei weiteren gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen sind nebst den Zuwendungsverträgen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Severoceska vodarenska spolencnost a.s., der CEZ a.s. und der Chemopetrol Litvinov a.s. nach den Artikeln 4 der Abkommen

am 19. Dezember 1994

in Kraft getreten.

In einem begleitenden Notenwechsel bestätigten die Minister für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Zoll- und Steuerfreiheit von im Rahmen der Umweltschutzpilotprojekte in die Tschechische Republik einzuführenden Lieferungen und Leistungen.

Die genannten fünf Vertragsdokumente sowie der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Hoffmann

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerium für Umwelt  
der Tschechischen Republik  
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts  
„Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt  
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen und mit dem Ziel, grenzüberschreitende Umweltbelastungen nachhaltig zu vermindern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit bei den nachgenannten Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Im Rahmen dieser deutsch-tschechischen Zusammenarbeit wird das gemeinsame Umweltschutzpilotprojekt „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ durchgeführt. Dieses umfaßt die Errichtung von zwei fortschrittlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Elbe-Einzugsbereich sowie ein Ausbildungsprogramm für das dort künftig einzusetzende Betriebspersonal. Es wird dabei Entsorgungstechnologie des neuesten Stands der Technik eingesetzt, durch die das gemeinsam realisierte Projekt Modellcharakter erhält.

**Artikel 2**

(1) Zur Unterstützung des gemeinsamen Pilotprojekts gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Investitions-kostenzuschuß in Höhe von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark). Ferner erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereit, die Finanzierung der im Rahmen des Ausbildungsprogramms für Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten bis zur Höhe von 600 000,- DM (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark) sicherzustellen.

(2) Hierfür schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der Severoceska vodarenska spolencnost a.s. (SVS a.s.). Dieser Zuwendungsvertrag ist Anlage zu diesem Abkommen.

**Artikel 3**

(1) Sollte die SVS a.s. aufgrund ökonomischer, rechtlicher oder politischer Umstände nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten. Sofern die sich aus Nummer 20 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen von der Zuwendungsempfängerin dennoch nicht eingehalten werden, tritt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach Nummer 21 des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten, die lautet:

„Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.“

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter, oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.

Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer

der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.“

(2) Das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik sorgt ferner dafür, daß die in dem Zuwendungsvertrag eingeräum-

ten Prüfungsrechte bei der Zuwendungsempfängerin wahrgenommen werden können.

#### Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Angela Merkel

Für das Ministerium für Umwelt  
der Tschechischen Republik  
František Benda

**Zuwendungsvertrag  
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts  
„Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
(weiter Zuwendungsgeber genannt)

und

die Severoceska vodarenska spolencnost a.s. [SVS a.s.]  
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt),  
vertreten durch den Geschäftsführer,

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ durch. Im Rahmen dieses Projekts werden in Roudnice nad Labem (Raudnitz an der Elbe) und in Ceska Kamenice (Böhmisch Kamenitz) modellhafte kommunale Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die jeweils eine Abwasserbehandlung nach dem neuesten Stand der Technik in unterschiedlicher Ausprägung sicherstellen. Die Anlage in Roudnice nad Labem wird für zunächst 15 000 Einwohnerwerte (EW), die in Ceska Kamenice für 5 000 EW ausgelegt. Zusätzlich umfaßt das Projekt ein Ausbildungsprogramm für das auf den Anlagen künftig eingesetzte Betriebspersonal. Außerdem werden im Rahmen dieses Projekts Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlämmen aus den beiden zu errichtenden Anlagen sowie aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen der Zuwendungsempfängerin durchgeführt.

**Förderung  
des Baus der Abwasserbehandlungsanlagen**

2. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark) an den in Devisen zu zahlenden Kosten der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung. Hiervon entfallen 3 400 000,- DM (in Worten: Drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf die Abwasserbehandlungsanlage in Roudnice nad Labem und 2 200 000,- DM (in Worten: Zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) auf die Abwasserbehandlungsanlage in Ceska Kamenice sowie bis zu 2 400 000,- DM (in Worten: Zwei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung.
3. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber erfolgt durch unmittelbare Zahlung an Unternehmen, die durch im internationalen Wettbewerb ermittelte Generalunternehmer mit den Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 2 beauftragt werden, nach den in den entsprechenden kommerziellen Verträgen festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten. Eine Ausfertigung der kommerziellen Verträge zwischen der Zuwendungsempfängerin und den Generalunternehmern wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen.  
Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.
4. Die zu errichtenden Anlagen werden die in Anhang 1 (Roudnice nad Labem) bzw. Anhang 2 (Ceska Kamenice) zu diesem Vertrag bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probenahmeverfahren dauerhaft einhalten. Dies ist durch kontinuierliche Meßprogramme nachzuweisen. Die erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren. Hinsichtlich der Klärschlamm Entsorgung werden ebenfalls die in den Anhängen festgelegten Anforderungen eingehalten. Auch dies ist laufend zu dokumentieren.

5. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für den 1. September 1997 vorgesehen. Spätestens ab 1. Mai 1998 werden die Anlagen die unter Nummer 4 genannten Emissionswerte dauerhaft einhalten.
6. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 3 werden erst erfolgen, wenn diese nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 2 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf seiten des Zulieferers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.
7. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die für die Errichtung bzw. Beschaffung der Anlagen erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Daneben garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und damit die Umweltentlastungen auf beiden Seiten der Grenze für eine Dauer von mindestens 20 Jahren durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen erreicht werden. Weiterhin garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß im Rahmen der Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung beschaffte Anlagen für eine Dauer von mindestens 8 Jahren sachgerecht betrieben und unterhalten werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 7 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.
8. Bis zum Ablauf eines Jahres nach endgültiger Inbetriebnahme der beiden Abwasserbehandlungsanlagen sowie der weitergehenden Klärschlammbehandlung unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber halbjährlich über den Verlauf des Investitionsvorhabens. Sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu den Anlagen, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.
9. Innerhalb der unter Nummer 7 genannten Zeiträume stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten hierfür freien Zugang zu den Anlagen.
10. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme legt die Zuwendungsempfängerin für jede der beiden geförderten Abwasserbehandlungsanlagen sowie für die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung jeweils einen Projektbericht vor.

**Förderung des Ausbildungsprogramms**

11. Um eine reibungslose Inbetriebnahme der Anlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend Nummer 7 sicherzustellen, wird das auf den Anlagen künftig einzusetzende Personal während der Bauphase umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorbereitet. Hierzu zählen neben – vorbereitenden und fortschreitenden – theoretischen Schulungen insbesondere auch Praktika auf deutschen Anlagen des

- geförderten Typs. Das hierbei erworbene abwassertechnische Wissen soll in der Zukunft auch für die Aus- und Weiterbildung weiteren tschechischen abwassertechnischen Personals nutzbar gemacht werden.
12. Fachliche Inhalte und organisatorischer Ablauf des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Programmplan festgelegt. Die Erarbeitung dieses Programmplans erfolgt unter Beteiligung von Zuwendungsgeber und -empfängerin. Der Programmplan erlangt erst nach Zustimmung durch den Zuwendungsgeber und die Zuwendungsempfängerin Gültigkeit. Mit der Ausführung des in Deutschland stattfindenden Teils der im Programmplan festgelegten Maßnahmen wird ein Projektträger betraut.
  13. Nach den im Programmplan enthaltenen Regelungen stellt der Zuwendungsgeber die Finanzierung der in Deutschland stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 600 000,- DM (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark) sicher. Die Kostenübernahme wird unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem nach Nummer 12 mit der Ausführung des Programms beauftragten Projektträger geregelt.
  14. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für das nach Deutschland entsandte Fachpersonal mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten in Deutschland durchzuführenden Programmelements eine Übersicht über sämtliche mögliche Programmteilnehmer zur Verfügung.
  15. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß das in Deutschland zu schulende Fachpersonal vor Beginn des Ausbildungsprogramms über grundlegende Kenntnisse der Abwassertechnik sowie der Deutschen Sprache verfügt. Hierfür anfallende Kosten werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen; ebenso sämtliche Kosten für die in der Tschechischen Republik stattfindenden Programmelemente.
  16. Vor Beginn des Ausbildungsprogramms schließt die Zuwendungsempfängerin mit dem auszubildenden Fachpersonal Verträge, durch die sichergestellt wird, daß das Personal im Anschluß an die Ausbildungsmaßnahme tatsächlich langfristig auf den geförderten Anlagen zum Einsatz kommt. Die Verträge müssen Sozialabsicherungen für die gesamte Zeit der Ausbildung vorsehen; daneben Regreßansprüche der SVS a.s. an das auszubildende Fachpersonal für den Fall, daß es nicht mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf den geförderten Anlagen tätig ist. Die Regreßforderungen betragen dabei mindestens das 6-fache des Monatsgehalts der jeweils betroffenen Mitarbeiter. Die Zuwendungsempfängerin legt dem Zuwendungsgeber ein Muster des verwendeten Vertrags vorab zur Zustimmung vor. Von der Zuwendungsempfängerin vereinnahmte Regreßzahlungen sind in voller Höhe an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, sofern sie nicht für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für weitere Mitarbeiter der geförderten Anlagen eingesetzt werden.
  17. Innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Anlagen teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber jährlich schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch auf den geförderten Anlagen tätig sind. Die Zuwendungsempfängerin informiert den Zuwendungsgeber innerhalb dieses Zeitraums schriftlich über etwaige Regreßfälle und weist Vereinnahmung und Verausgabung der Regreßzahlungen nach.
  18. Durch die Vorlage von Originalunterlagen ermöglicht es die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber bzw. seinen Beauftragten auf Wunsch, die nach Nummer 17 erstellten Berichte zu prüfen. Ferner gelten die unter Nummer 8 geregelten Vorort-Prüfrechte des Zuwendungsgebers, seiner Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland auch für Prüfungen, die sich auf das Ausbildungsprogramm beziehen.

#### Gemeinsame Schlußbestimmungen

19. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen durch Stellen in der Tschechischen Republik rechtzeitig eingeholt werden.
20. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu verantworten hat, bei einer oder beiden geförderten Abwasserbehandlungsanlagen, beim Ausbildungsprogramm oder bei den Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die vom Zuwendungsgeber für diese Anlage(n), das Ausbildungsprogramm oder für die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
21. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.  
Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.  
Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
22. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Angela Merkel

Für die Severoceska vodarenska spolencnost a.s.  
Ivo Sušický

## Anhang 1

**Anforderungen an die Kläranlage Roudnice nad Labem (Raudnitz an der Elbe) – 15 000 EW –****A) Wasser-Emissionsanforderungen an den Ablauf der Kläranlage**

In der 2-Std. Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Phosphor, gesamt	2
Stickstoff gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB <sub>5</sub>	DIN 38409-H51
CSB	DIN 38409-H41
Phosphor, gesamt	DIN 38405-D11-4
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38406-E-5-2
Stickstoff anorganisch, gesamt als Summe aus	
NO <sub>2</sub> -	DIN 38405-D10
NO <sub>3</sub> -	DIN 38405-D19
NH <sub>4</sub> -	DIN 38406-E-5-2

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

**B) Anforderungen an die Klärschlammensorgung**

Die Entsorgung der in Roudnice nad Labem anfallenden Klärschlämme vollzieht sich im Rahmen eines von der SVS für ihr gesamtes Verbandsgebiet entwickelten Langfrist-Konzepts. Dieses Konzept wird neben einem Höchstmaß an landwirtschaftlicher Verwertung auch alternative Klärschlamm-Entsorgungswege, z. B. eine umweltverträgliche thermische Behandlung in Großkraftwerken, vorsehen. Es wird dem Zuwendungsgeber von der Zuwendungsempfängerin bis zum 30. April 1995 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung werden sich an den Erfordernissen des Klärschlamm-Entsorgungskonzepts orientieren und unter anderem auch die Voraussetzungen für die Nutzung alternativer Klärschlamm-Entsorgungswege schaffen (z. B. Entwässerung und Konditionierung der Klärschlämme zur Vorbereitung auf eine thermische Behandlung).

Unabhängig von den in dem Klärschlamm-Entsorgungskonzept enthaltenen Vorgaben sind an die Entsorgung des in Roudnice anfallenden Klärschlamm folgende Anforderungen zu richten:

- 1) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinträge.
- 2) Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamm ist nur möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Bei einer Entwässerung des Klärschlamm anfallende Abwässer werden der Abwasserbehandlungsanlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.

## Anhang 2

**Anforderungen an die Kläranlage Ceska Kamenice (Böhmisch Kamnitz)  
 – 5 000 EW –**

## A) Wasser-Emissionsanforderungen an den Ablauf der Kläranlage

In der 2-Std. Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Stickstoff gesamt	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB <sub>5</sub>	DIN 38409-H51
CSB	DIN 38409-H41
Phosphor, gesamt	DIN 38405-D11-4
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38406-E-5-2
Stickstoff anorganisch, gesamt als Summe aus	
NO <sub>2</sub> -	DIN 38405-D10
NO <sub>3</sub> -	DIN 38405-D19
NH <sub>4</sub> -	DIN 38406-E-5-2

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

## B) Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung

Die Entsorgung der in Ceska Kamenice anfallenden Klärschlämme vollzieht sich im Rahmen eines von der SVS für ihr gesamtes Verbandsgebiet entwickelten Langfrist-Konzepts. Dieses Konzept wird neben einem Höchstmaß an landwirtschaftlicher Verwertung auch alternative Klärschlamm-Entsorgungswege, z. B. eine umweltverträgliche thermische Behandlung in Großkraftwerken, vorsehen. Es wird dem Zuwendungsgeber von der Zuwendungsempfängerin bis zum 30. April 1995 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlämmen werden sich an den Erfordernissen des Klärschlamm-Entsorgungskonzeptes orientieren und unter anderem auch die Voraussetzungen für die Nutzung alternativer Entsorgungswege schaffen (z. B. Entwässerung und Konditionierung der Klärschlämme als Vorbereitung auf eine thermische Behandlung).

Unabhängig von den in dem Klärschlamm-Entsorgungskonzept enthaltenen Vorgaben sind an die Entsorgung des in Ceska Kamenice anfallenden Klärschlamm folgende Anforderungen zu richten:

- 1) Die Kläranlagenbetreiberin trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinträgen.
- 2) Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamm ist nur möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Bei einer Entwässerung des Klärschlamm anfallende Abwässer werden der Abwasserbehandlungsanlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerium für Industrie und Handel  
der Tschechischen Republik  
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten  
zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Ministerium für Industrie und Handel  
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen und mit dem Ziel, grenzüberschreitende Umweltbelastungen nachhaltig zu vermindern,

in dem Wunsch, mit den zur Umweltentlastung gemeinsam eingeleiteten Maßnahmen auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik weiter zu vertiefen und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Wirtschafts- und Umweltschutzinteressen unter Beweis zu stellen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei den nachgenannten Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Im Rahmen dieser deutsch-tschechischen Zusammenarbeit werden die gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekte „Kraftwerk Tisova I“ und „Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov“ durchgeführt. Hierbei wird Umweltechnologie des neuesten Stands der Technik eingesetzt, durch die die gemeinsam realisierten Projekte Modellcharakter erhalten.

**Artikel 2**

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Pilotprojekte gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Investitionskosten-

zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 33 900 000,- DM (in Worten: Dreiunddreißig Millionen neuhunderttausend Deutsche Mark). Davon entfallen 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark) auf das Projekt „Kraftwerk Tisova I“ und bis zu 25 900 000,- DM (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen neuhunderttausend Deutsche Mark) auf das Projekt „Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov“.

(2) Hierfür schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der CEZ a.s. für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Kraftwerk Tisova I“ und einen Zuwendungsvertrag mit der Chemopetrol a.s. für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov“. Die Zuwendungsverträge sind Anlagen zu diesem Abkommen.

**Artikel 3**

(1) Sollten die in Artikel 2 genannten Zuwendungsempfängerinnen aufgrund ökonomischer, rechtlicher oder politischer Umstände nicht in der Lage sein, den ihnen aus den Zuwendungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten. Sofern die CEZ a.s. die sich aus Nummer 8 des Zuwendungsvertrags oder die Chemopetrol Litvinov a.s. die sich aus Nummer 11 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen dennoch nicht einhalten, tritt das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach den unter Nummer 12 bzw. Nummer 14 der Zuwendungsverträge enthaltenen Schiedsgerichtsklauseln gegen sich gelten, die übereinstimmend lauten:

„Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter.

Diese beiden Schiedsrichter, oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.

Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer

in der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart.“

(2) Das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik sorgt ferner dafür, daß die in den Zuwendungsverträgen

eingeräumten Prüfungsrechte bei den Zuwendungsempfängerinnen wahrgenommen werden können.

#### Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Angela Merkel

Für das Ministerium für Industrie und Handel  
der Tschechischen Republik  
Vladimir Dlouhý

## Zuwendungsvertrag für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Kraftwerk Tisova I“

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
(weiter Zuwendungsgeber genannt)

und  
die CEZ a.s.  
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Kraftwerk Tisova I“ durch.  
 Im Rahmen dieses Projekts wird das Kraftwerk Tisova I mit einem zweiten Kessel mit fortschrittlicher Wirbelschichtfeuerungstechnologie ausgerüstet. Hierdurch wird die bisherige Technologie ersetzt.  
 Die grenzüberschreitenden Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub werden erheblich reduziert. Die Effizienz der Anlagen wird wesentlich verbessert und so der CO<sub>2</sub>-Ausstoß deutlich vermindert.  
 Die mit dem Projekt verbundenen Umweltentlastungen kommen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Tschechischen Republik zum Tragen. Das Projekt wird beispielhaft zeigen, wie moderne Technologie im Energiebereich umweltfreundlich eingesetzt werden kann, um so grenzüberschreitende Umweltbelastungen zu vermindern.
2. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark) an den in Devisen zu zahlenden Kosten des Projekts.
3. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber erfolgt durch unmittelbare Zahlung an Unternehmen, die durch den in internationalem Wettbewerb ermittelten Generalunternehmer mit den Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 2 beauftragt werden, nach den in den entsprechenden kommerziellen Verträgen festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten. Eine Ausfertigung des kommerziellen Vertrags zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Generalunternehmer wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen.  
 Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.
4. Der zweite Kessel des Kraftwerks Tisova I wird nach der Inbetriebnahme die im Anhang zu diesem Vertrag festgelegten Bedingungen dauerhaft einhalten. Dies ist durch ein kontinuierliches Meßprogramm nachzuweisen. Die Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren.  
 Die Zuwendungsempfängerin stellt die geordnete umweltverträgliche Entsorgung der Verbrennungsrückstände sicher. Sie wird dem Zuwendungsgeber dazu bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein von den zuständigen tschechischen Behörden genehmigtes Konzept vorlegen.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 1. Januar 1998 vorgesehen.
6. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 3 werden erst erfolgen, wenn diese nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 2 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben.  
 Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten der Zulieferer eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.  
 Die Zuwendungsempfängerin stellt ferner sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt sowie die insgesamt erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden.
7. Daneben garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und sonstigen Umweltentlastungen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Anlagen erreicht werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter den Nummern 1, 4 und 7 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.
8. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu verantworten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die vom Zuwendungsgeber zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen.  
 Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
9. Bis zum Ablauf eines Jahres nach der endgültigen Inbetriebnahme der Anlagen unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber halbjährlich über den Ablauf des Vorhabens. Sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu der Anlage, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.
10. Innerhalb des unter Nummer 7 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch alle notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der im Anhang zu diesem Vertrag genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten hierfür freien Zugang zur Anlage.
11. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber einen Projektbericht vor.
12. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.  
 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden

Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung

der internationalen Handelskammer der jeweils neuesten Fassung.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.

13. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

Angela Merkel

Für die CEZ a.s.  
Gabriel Eichler  
Jan Vacik

**Anhang**

1. Folgende Emissionswerte sind nach Nummer 4 des Zuwendungsvertrags durch den zweiten Kessel des Kraftwerks Tisova I nach der Inbetriebnahme dauerhaft einzuhalten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
  - a) Massenkonzentration von 50 Milligramm staubförmigen Emissionen je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - b) Massenkonzentration von 250 mg Kohlenmonoxid je  $\text{m}^3$  Abgas,
  - c) Massenkonzentration von 350 mg Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, je  $\text{m}^3$  Abgas,
  - d) Massenkonzentration von 400 mg Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, je  $\text{m}^3$  Abgas und
  - e) Massenkonzentration von 100 mg anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 15 mg anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je  $\text{m}^3$  Abgas.
2. Die Massenkonzentrationen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e werden auf das Abgasvolumen im Normalzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 6 % bezogen.
3. Die Emissionswerte nach Nummer 1 Buchstabe a bis d gelten als eingehalten, wenn durch kontinuierliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und mit eignungsgeprüften elektronischen Systemen zur Auswertung nachgewiesen wird daß
  - sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert,
  - 97 % aller Halbstundenwerte Sechsfünftel des Emissionsgrenzwertes und
  - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwertes nicht übersteigen, wobei die Anfahrzeiten und die zulässigen Ausfallzeiten von insgesamt 240 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben.

**Zuwendungsvertrag  
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts  
„Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov“**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
(weiter Zuwendungsgeber genannt)

und

Chemopetrol Litvinov a.s.  
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov“ durch. Im Rahmen dieses Projekts wird für die Kessel 13 – 16 des Industriekraftwerks T700 der Chemopetrol a.s. in Litvinov (Oberleutensdorf) eine Rauchgasentschwefelungs- und Entstaubungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik errichtet. Gleichzeitig soll das Kraftwerk für eine umweltverträgliche thermische Behandlung von Klärschlamm als Ersatzbrennstoff ertüchtigt werden. Hierzu wird ein Pilotversuch zur thermischen Behandlung von landwirtschaftlich nicht verwertbaren Klärschlämmen im Kraftwerk T700 durchgeführt. Bei erfolgreichem Verlauf werden Einrichtungen zur Anlieferung, Aufbereitung, Lagerung und Zuführung des Klärschlammes errichtet sowie gegebenenfalls Umrüstungsmaßnahmen an Brennern und Kesseln durchgeführt.
2. Langfristiges Ziel des Projekts ist eine dauerhaft umweltverträgliche Erzeugung der von Chemopetrol a.s. benötigten Dampf- und Elektroenergie sowie die Eröffnung eines zusätzlichen, ökologisch und ökonomisch optimierten Entsorgungswegs für landwirtschaftlich nicht verwertbare Klärschlämme.
3. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, als Pilotversuch im Kraftwerk T700 spätestens vom 1. November 1996 an für mindestens sechs Monate landwirtschaftlich nicht verwertbaren Klärschlamm aus der eigenen Abwasserbehandlungsanlage sowie aus Abwasserbehandlungsanlagen Dritter regelmäßig als Ersatzbrennstoff einzusetzen (Klärschlammverbrennung-Probetrieb). Mit Konzeption und Durchführung des Pilotversuchs sowie mit der bei erfolgreichem Verlauf des Versuchs erforderlichen innerbetrieblichen Implementierung der Klärschlammverbrennung einschließlich hierfür eventuell erforderlicher Baumaßnahmen beauftragt die Zuwendungsempfängerin in Übereinstimmung mit dem Zuwendungsgeber einen Projektträger. Den diesbezüglichen Vertrag mit dem Projektträger legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber bis zum 30. Juni 1995 zur Zustimmung vor.
4. Zur fachlichen Begleitung des Pilotversuchs wird die Zuwendungsempfängerin eine Expertengruppe einsetzen, der auch Vertreter der SVS Severoceska vodarenska spolencnost a.s. (SVS a.s.) angehören. Vertreter des Zuwendungsgebers und der tschechischen Ministerien für Industrie und Handel und für Umwelt bzw. von ihnen Benannte erhalten das Recht, an Sitzungen der Expertengruppe teilzunehmen. Die während des Pilotversuchs entstehenden Emissionen sind regelmäßig zu messen und die erhaltenen Meßwerte sind ebenso regelmäßig auszuwerten und zu dokumentieren. Nach Abschluß des Pilotversuchs wird die Zuwendungsempfängerin die Ergebnisse in einem Projektbericht zusammenfassen, der auch dem Zuwendungsgeber in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird.
5. Zugunsten der Zuwendungsempfängerin übernimmt der Zuwendungsgeber einen Anteil von bis zu 25 900 000,- DM (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) an den gesamten Kosten des Projekts. Hiervon können mit bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: Vierzehn Millionen Deutsche Mark) die in Devisen zu zahlenden Kosten der Rauchgasentschwefelungs- und Entstaubungsanlage gedeckt werden.
6. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber für die Rauchgasentschwefelungs- und Entstaubungsanlage erfolgt ausschließlich durch unmittelbare Zahlung an Unternehmen, die nach internationalem Wettbewerb mit den Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 3 beauftragt werden, nach den in den entsprechenden kommerziellen Verträgen festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten. Ebenso erfolgt die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber für den Pilotversuch durch unmittelbare Zahlung an den nach Nummer 3 beauftragten Projektträger bzw. an von diesem benannte Unternehmen.  
  
Ausfertigungen der kommerziellen Verträge wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen.  
  
Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.
7. Im Normalbetrieb des Kraftwerks (ohne Klärschlammverbrennung) werden die im Anhang 1 dieses Vertrags bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probenahmeverfahren dauerhaft eingehalten. Dies ist durch ein kontinuierliches Meßprogramm nachzuweisen. Die erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren. Spätestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der Anlage wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber ein von den zuständigen tschechischen Behörden genehmigtes Konzept zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder – falls eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist – allgemeinwohlverträglichen Beseitigung der im Kraftwerk T700 anfallenden Reststoffe vorlegen. Bei der Erstellung dieses Konzepts wird der stofflichen Verwertung der Reststoffe Vorrang vor einer Beseitigung (z. B. Deponierung) eingeräumt.
8. Leitlinien für die während des Pilotversuchs zur Klärschlammverbrennung einzuhaltenden Emissionswerte und sonstigen Anforderungen sind in Anhang 2 zu diesem Vertrag festgeschrieben. Diese Anforderungen sind nach Ablauf des Pilotversuchs verbindlich einzuhalten, wenn weiterhin Klärschlamm mitverbrannt wird.
9. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 6 werden erst erfolgen, wenn diese nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 5 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben.  
  
Die Zuwendungsempfängerin sorgt für eine qualitäts- und fristgerechte Leistungserbringung. Sie unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten der Unternehmen nach Nummer 6 eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 6 werden ferner erst gewährt, wenn alle zur Realisierung der Rauchgasentschwefelungsanlage und der Entstaubungsanlage sowie des Pilotversuchs der Klärschlammverbrennung notwendigen Genehmigungen vorliegen.

10. Daneben garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und sonstigen Umweltentlastungen auf beiden Seiten der Grenze durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Anlagen dauerhaft gewährleistet sind. Für die emissionsmindernden Maßnahmen wird die Zuwendungsempfängerin dies für eine Dauer von mindestens 15 Jahren sicherstellen. Für die bei der Mitverbrennung von Klärschlamm eingesetzten geförderten Anlagen wird sie dies für einen Zeitraum von 10 Jahren sicherstellen, falls die Klärschlammverbrennung nach Ablauf des Probebetriebs fortgesetzt wird. Während der genannten Zeiträume anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter den Nummern 1, 7, 8 und 10 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.
11. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu verantworten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die vom Zuwendungsgeber zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich ferner, aus der Zuwendung 2 000 000,- DM (in Worten: Zwei Millionen Deutsche Mark) zurückzuerstatten, falls das unter Nummer 2 genannte langfristige Projektziel einer dauerhaften Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk T700 nach Ablauf des Pilotversuchs nicht realisiert wird.
12. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der vom Zuwendungsgeber geförderten Anlagen unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber halbjährlich über den Ablauf des Vorhabens. Sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu der Anlage, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.
13. Innerhalb des unter Nummer 10 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten hierfür freien Zugang zur Anlage.
14. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer der jeweils neuesten Fassung.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
15. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Angela Merkel

Für die Chemopetrol Litvinov a.s.  
Josef Uhliř  
Dusan Nepejchal

**Anhang 1**

1. Folgende Emissionswerte sind nach Nummer 7 des Zuwendungsvertrags nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
  - a) Massenkonzentration von 50 Milligramm staubförmige Emissionen je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - b) Massenkonzentration von 250 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - c) Massenkonzentration von 375 Milligramm Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - d) Massenkonzentration von 400 Milligramm Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ) und
  - e) Massenkonzentration von 100 Milligramm anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 15 Milligramm anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ).
2. Die Massenkonzentrationen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e werden auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert bezogen.
3. Die Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1 Buchstabe a bis d gelten als eingehalten, wenn durch kontinuierliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und mit eignungsgeprüften elektronischen Systemen zur Auswertung nachgewiesen wird, daß
  - a) sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert und
  - b) 97 vom Hundert aller Halbstundenwerte Sechsfünftel des Emissionsgrenzwertes und
  - c) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwertes nicht überschreiten, wobei die Anfahrzeiten und die zulässigen Ausfallzeiten der Einrichtung zur Verminderung der Schwefeldioxidemissionen von insgesamt 240 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zum Emissionsgrenzwert nach Nummer 1 Buchstabe d darf bei Massenkonzentrationen von 4 000 bis 8 000 Milligramm Schwefeldioxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ) vor der Rauchgasentschwefelung ein Schwefeldioxidemissionsgrad von 15 vom Hundert als Verhältnis der im Abgas nach der Rauchgasentschwefelung emittierten Schwefeldioxidmengen zu der mit dem Abgas vor der Rauchgasentschwefelung zugeführten Schwefeldioxidmenge nicht überschritten werden.
5. Die Zuwendungsempfängerin ergreift geeignete Maßnahmen, insbesondere feuerungstechnische, um schrittweise den Emissionsgrenzwert nach Nummer 1 Buchstabe c bis spätestens 1. Januar 2000 zu erreichen. Mit Inbetriebnahme der Rauchgasreinigungsanlage gilt befristet ein Emissionsgrenzwert von 400 Milligramm Stickstoffdioxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ).

## Anhang 2

1. Bei einer Mitverbrennung von Klärschlämmen im rekonstruierten Kraftwerk T700 sind nach Nummer 8 des Zuwendungsvertrags folgende Emissionswerte zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
  - a) Massenkonzentration von 45 Milligramm staubförmige Emissionen je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - b) Massenkonzentration von 215 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - c) Massenkonzentration von 85 Milligramm Chlorwasserstoff je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - d) Massenkonzentration von 15 Milligramm Fluorwasserstoff je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ),
  - e) Massenkonzentration von 340 Milligramm Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ) und
  - f) Massenkonzentration von 375 Milligramm Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ).
2. Die Massenkonzentrationen nach Nummer 1 Buchstabe a bis f werden auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6,85 vom Hundert bezogen.
3. Die Emissionswerte nach Nummer 1 Buchstabe a bis f gelten als eingehalten, wenn durch kontinuierliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und mit eignungsgeprüften elektronischen Systemen zur Auswertung nachgewiesen wird, daß
  - a) sämtliche Tagesmittelwerte die Emissionswerte und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwertedas Zweifache der Emissionswerte nicht überschreiten, wobei die Anfahrzeiten und die zulässigen Ausfallzeiten der Einrichtung zur Verminderung der Schwefeldioxidemissionen von insgesamt 240 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben.
4. Die Zuwendungsempfängerin ergreift geeignete Maßnahmen, insbesondere feuerungstechnische, um schrittweise den Emissionsgrenzwert nach Nummer 1 Buchstabe f bis spätestens 1. Januar 2000 zu erreichen. Mit Inbetriebnahme der Rauchgasreinigungsanlage gilt befristet ein Emissionsgrenzwert von 400 Milligramm Stickstoffdioxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ).
5. Zusätzlich zum Emissionswert nach Nummer 1 Buchstabe e darf bei Massenkonzentrationen von 4 000 bis 8 000 Milligramm Schwefeldioxid je Kubikmeter Abgas ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ) vor der Rauchgasentschwefelung ein Schwefeldioxidemissionsgrad von 15 vom Hundert als Verhältnis der im Abgas nach der Rauchgasentschwefelung emittierten Schwefeldioxidmengen zu der mit dem Abgas vor der Rauchgasentschwefelung zugeführten Schwefeldioxidmenge nicht überschritten werden.
6. Für gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als organischer Kohlenstoff insgesamt (Gesamtkohlenstoff), sind kontinuierliche Messungen auf der Reingasseite mit geeigneten Meßeinrichtungen durchzuführen. Die nach eignungsgeprüften Methoden ermittelten Tagesmittel- und Halbstundenwerte sind in Meßprotokollen zu dokumentieren.
7. Für Schwermetalle
  - a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, insgesamt,
  - b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, und
  - c) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamtsind nach eignungsgeprüften Methoden und Verfahren Einzelmessungen mit einer Probenahmezeit von mindestens einer halben und höchstens acht Stunden mindestens zweimal jährlich durchzuführen und in Meßprotokollen zu dokumentieren.
8. Für Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert der im Reingas ermittelten Massenkonzentrationen mit den im Anhang I Dokument 8306/93 ENV 236 des Rates der Europäischen Gemeinschaften angegebenen Äquivalenzfaktoren, sind Einzelmess-

sungen nach eignungsgeprüften Methoden und Verfahren mit einer Probenahmezeit von mindestens sechs und höchstens acht Stunden mindestens zweimal jährlich durchzuführen und in Meßprotokollen zu dokumentieren.

9. Die nach den Nummern 6 bis 8 ermittelten Massenkonzentrationen werden auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6,85 vom Hundert bezogen.
10. Für die unter den Nummern 6 bis 8 benannten Stoffgruppen ist im Probebetrieb nachzuweisen, daß die Mitverbrennung von Klärschlamm keine umweltrelevante Erhöhung der Emissionswerte gegenüber der Braunkohle-Verbrennung verursacht. Hierzu sind binnen sechs Monaten nach Aufnahme des Probebetriebs der Klärschlammverbrennung mindestens zweimonatlich Messungen vorzunehmen und in Meßprotokollen zu dokumentieren. Der Nachweis nach Satz 1 ist dem Zuwendungsgeber mindestens sechs Wochen vor Aufnahme eines möglichen Dauerbetriebs der Klärschlammverbrennung zu erbringen.
11. Die Anforderungen nach den Nummern 1 bis 10 gelten für einen Klärschlammeinsatz von höchstens 10 vom Hundert der in jedem Betriebszeitpunkt zugeführten Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks T700. Dieser Anteil darf ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht überschritten werden.

Dr. Ing. František Benda  
Minister für Umwelt  
der Tschechischen Republik

Prag, den 19. Dezember 1994

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung des gemeinsamen Umweltschutzprojekts zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung habe ich die Ehre, folgende, zwischen uns erreichte Vereinbarung, zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, Frau Bundesministerin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ihrer Exzellenz der Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Frau Dr. Angela Merkel

Dr. Angela Merkel, MdB  
Bundesministerin für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Prag, den 19. Dezember 1994

Sehr geehrter Herr Minister,

ich gebe mir die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung der gemeinsamen Umweltschutzprojekte zur Reduzierung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen habe ich die Ehre, folgende zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.“

Ich gebe mir die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr oben genanntes Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz,  
dem Minister für Umwelt  
der Tschechischen Republik  
Herrn Ing. František Benda

Ministry of Industry and Trade  
of the Czech Republic  
Vladimír Dlouhý  
minister

Prag, den 19. Dezember 1994

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung der gemeinsamen Umweltschutzprojekte zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung habe ich die Ehre, folgende, zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, Frau Bundesministerin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ihrer Exzellenz der Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Frau Dr. Angela Merkel

Dr. Angela Merkel, MdB  
Bundesministerin für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Prag, den 19. Dezember 1994

Sehr geehrter Herr Minister,

ich gebe mir die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung der gemeinsamen Umweltschutzprojekte zur Reduzierung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen habe ich die Ehre, folgende zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.“

Ich gebe mir die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr oben genanntes Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz,  
dem Minister für Industrie und Handel  
der Tschechischen Republik  
Herrn Ing. Vladimír Dlouhý

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens  
über das Verbot oder die Beschränkung  
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,  
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,  
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 22. Dezember 1994

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle zu diesem Übereinkommen werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Kanada

am 24. Dezember 1994

in Kraft treten.

Kanada hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

- |  |  |
|--|--|
| <p>„1. It is the understanding of the Government of Canada that:</p> <p>(a) The compliance of commanders and others responsible for planning, deciding upon, or executing attacks to which the Convention and its Protocols apply cannot be judged on the basis of information which subsequently comes to light but must be assessed on the basis of the information available to them at the time that such actions were taken; and</p> <p>(b) Where terms are not defined in the present Convention and its Protocols they shall, so far as is relevant, be construed in the same sense as terms contained in additional Protocol I to the Geneva Conventions of August 12, 1949.</p> <p>2. With respect to Protocol I, it is the understanding of the Government of Canada that the use of plastics or similar materials for detonators or other weapons parts not designed to cause injury is not prohibited.</p> <p>3. With respect to Protocol II it is the understanding of the Government of Canada that:</p> <p>(a) Any obligation to record the location of remotely delivered mines pursuant to sub-paragraph 1 (a) of article 5 refers to the location of mine fields and not to the location of individual remotely delivered mines;</p> | <p>„1. Nach dem Verständnis der Regierung von Kanada</p> <p>a) kann die Frage, ob militärische Führer und andere für die Planung, den Beschluß oder die Durchführung von Angriffen, auf die das Übereinkommen und seine Protokolle anwendbar sind, Verantwortliche deren Bestimmungen einhalten, nicht auf der Grundlage von Informationen beurteilt werden, die nachträglich bekannt werden, sondern muß auf der Grundlage der Informationen bewertet werden, die ihnen zu der Zeit der Durchführung solcher Maßnahmen zur Verfügung standen;</p> <p>b) sind Begriffe, die in diesem Übereinkommen und seinen Protokollen nicht bestimmt sind, gegebenenfalls in demselben Sinne auszulegen wie die in dem Zusatzprotokoll (Protokoll I) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 enthaltenen Begriffe.</p> <p>2. Im Hinblick auf Protokoll I ist nach dem Verständnis der Regierung von Kanada die Verwendung von Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen für Zündvorrichtungen oder andere Waffenteile, die nicht zur Verursachung von Verletzungen bestimmt sind, nicht verboten.</p> <p>3. Im Hinblick auf Protokoll II</p> <p>a) bezieht sich nach dem Verständnis der Regierung von Kanada die Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, den Standort fernverlegter Minen aufzuzeichnen, auf die Lage von Minenfeldern und nicht auf den Standort einzelner fernverlegter Minen;</p> |
|--|--|

- (b) The term pre-planned, as used in sub-paragraph 1 (a) of article 7 means that the position of the minefield in question should have been determined in advance so that an accurate record of the location of the minefield, when laid, can be made;
- (c) The phrase "or similar functions" used in article 8, includes the concepts of "peace-making, preventive peacekeeping and peace enforcement" as defined in an agenda for peace (United Nations document A/47/277 S/24111 of 17 June 1992).
4. With respect to Protocol III, it is the understanding of the Government of Canada that the expression "clearly separated" in paragraph 3 of article 2 includes both spatial separation or separation by means of an effective physical barrier between the military objective and the concentration of civilians."
- b) bedeutet nach dem Verständnis der Regierung von Kanada der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a verwendete Begriff vorgeplant, daß die Lage des betreffenden Minenfelds im voraus bestimmt sein sollte, damit eine genaue Aufzeichnung der Lage des Minenfelds, wenn es verlegt wird, gemacht werden kann;
- c) schließt nach dem Verständnis der Regierung von Kanada der in Artikel 8 verwendete Ausdruck „oder ähnliche Aufgaben“ die Begriffe „Friedensschaffung, vorbeugende Friedenssicherung und Friedensdurchsetzung“ ein, wie sie in der Agenda für den Frieden (Dokument der Vereinten Nationen A/47/277 S/24111 vom 17. Juni 1992) bestimmt worden sind.
4. Im Hinblick auf Protokoll III schließt nach dem Verständnis der Regierung von Kanada der Ausdruck „eindeutig getrennt“ in Artikel 2 Absatz 3 sowohl die räumliche Trennung als auch die Trennung durch eine wirksame physische Barriere zwischen dem militärischen Ziel und der Konzentration von Zivilpersonen ein.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. II S. 443).

Bonn, den 22. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
des deutsch-beninischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. Dezember 1994**

Das in Cotonou am 29. November 1994 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Benin über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 29. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1994

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schaffer**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Benin  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Stadtentwicklung Abomey – Bohicon“ und sechs weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Benin,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die zwischen beiden Regierungen in der  
Zeit vom 15. bis 17. Juni 1994 in Cotonou geführten Verhand-  
lungen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Benin, von der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau, Frankfurt (Main), neue Finanzierungsbeiträge bis  
zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deut-  
sche Mark) zu erhalten.

(2) Entsprechend dem Protokoll vom 17. Juni 1994 über die in  
der Zeit vom 15. bis 17. Juni 1994 in Cotonou geführten Regie-  
rungsverhandlungen werden die in Absatz 1 genannten Finanzie-  
rungsbeiträge zur Finanzierung folgender Vorhaben verwendet,  
wenn nach ihrer Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt  
worden ist:

- a) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Stadtentwicklung Abomey – Bohicon“;
- b) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ausbau der Straße Cotonou – Porto Novo“;
- c) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Holz- und Forstwirtschaft, Phase V“;

- d) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“;
- e) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Berufliche Bildung“;
- f) bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung sieben Distriktzentren“;
- g) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung Abomey – Bohicon II“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 29. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hubert Ziegler

Für die Regierung der Republik Benin  
Dossou

**Bekanntmachung  
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Dezember 1994**

Das in Managua am 23. November 1994 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem  
Artikel 6

am 23. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
Nicaragua beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt  
für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben  
„Studien- und Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis  
zu insgesamt 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deut-  
sche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der  
Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt  
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleit-  
maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1  
genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu  
erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Be-  
dingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das  
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW  
und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende  
Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden  
Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für  
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen  
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der  
Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Nicaragua  
erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich  
aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden  
Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr

den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finan-

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 23. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Helmut Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua  
Dr. Erwin Krüger Maltez

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Dezember 1994**

Das in Managua am 23. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Rehabilitierung von Stromverteilungssystemen II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung von Stromverteilungssystemen II“ ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Rehabilitierung von Stromverteilungssystemen II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs-

und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Nicaragua erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 23. November 1994 in zwei Ur-  
schriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder  
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Helmut Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua  
Dr. Erwin Krüger Maltez

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags  
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung  
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

**Vom 23. Dezember 1994**

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Lettland am 29. Dezember 1994  
Singapur am 23. Februar 1995

in Kraft treten.

Tadschikistan hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf am 14. Februar 1994 die Weiteranwendung des Vertrags notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. März 1981 (BGBl. II S. 157) und vom 26. August 1994 (BGBl. II S. 3697).

Bonn, den 23. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland  
in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 23. Dezember 1994**

Zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) hat Deutschland dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer dieses Übereinkommens die nachstehende aktualisierte Aufstellung der Zentralen Behörden nach Artikel 2 und Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens übermittelt:

in Baden-Württemberg:	Justizministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart
in Bayern:	Bayerisches Staatsministerium der Justiz Justizpalast Prielmayerstraße 7 80335 München
in Berlin:	Senatsverwaltung für Justiz von Berlin Salzburger Str. 21–25 10825 Berlin
in Brandenburg:	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14460 Potsdam
in Bremen:	Der Präsident des Landgerichts Domsheide 16 28195 Bremen

in Hamburg:	Präsident des Amtsgerichts Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg
in Hessen:	Hessisches Ministerium der Justiz Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden
in Mecklenburg-Vorpommern:	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Demmlerplatz 14 19503 Schwerin
in Niedersachsen:	Niedersächsisches Justizministerium Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover
in Nordrhein-Westfalen:	Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf Cecilienallee 3 40474 Düsseldorf
in Rheinland-Pfalz:	Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz
im Saarland:	Ministerium der Justiz Zähringerstraße 12 66119 Saarbrücken
in Sachsen:	Sächsisches Staatsministerium der Justiz Archivstraße 1 01097 Dresden
in Sachsen-Anhalt:	Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt Wilhelm-Höpfner-Ring 6 39116 Magdeburg
in Schleswig-Holstein:	Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendamm 35 24103 Kiel
in Thüringen:	Thüringer Justizministerium Alfred-Hess-Str. 8 99094 Erfurt.

Spanien hat dem Verwahrer eine Änderung der Bestimmung seiner Zentralen Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert. Demgemäß werden die Aufgaben der Zentralen Behörde von folgender Stelle wahrgenommen:

La Dirección General de Codificación y Cooperación Jurídica Internacional,  
Ministerio de Justicia e Interior  
(Generaldirektion für Kodifikation und internationale Zusammenarbeit auf dem  
Gebiet des Rechts, Ministerium für Justiz und Inneres).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. September 1987 (BGBl. II S. 615), vom 11. März 1993 (BGBl. II S. 739) und vom 29. September 1994 (BGBl. II S. 3647).

Bonn, den 23. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Heimschaffung der Schiffsleute**

**Vom 23. Dezember 1994**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,  
Kirgisistan mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Seeleute (RGBl. 1930 II S. 12) registriert wurden.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 9. Juli 1928 in Kraft getreten ist.

Kroatien hat dem Verwahrer am 30. Juni 1992 mitgeteilt, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. April 1930 (RGBl. II S. 713), vom 19. August 1970 (BGBl. II S. 897) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 23. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Krankenversicherung der Schiffsleute**

**Vom 23. Dezember 1994**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BGBl. 1956 II S. 891) registriert wurde.

Kroatien hat dem Verwahrer am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Mai 1959 (BGBl. II S. 764) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 23. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

**Vom 23. Dezember 1994**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Depositär von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) registriert wurden.

Kroatien hat dem Verwahrer am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Januar 1977 (BGBl. II S. 79) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 23. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens**  
**über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**  
**Vom 27. Dezember 1994**

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Thailand am 30. Dezember 1994  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1993 (BGBl. II S. 701).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens**  
**zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**  
**Vom 27. Dezember 1994**

Kroatien hat am 31. August 1994 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Rechtsnachfolge zu dem Internationalen Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. 1955 II S. 633) notifiziert und ist dementsprechend am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. August 1956 (BGBl. II S. 898) und vom 9. November 1994 (BGBl. II S. 3792).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,  
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen  
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

**Vom 27. Dezember 1994**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Thailand am 30. Dezember 1994  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1993 (BGBl. II S. 750).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrages  
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten  
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums  
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

**Vom 27. Dezember 1994**

Die Tschechische Republik hat am 15. September 1993 der Regierung des Vereinigten Königreichs und am 24. September 1993 der Regierung der Russischen Föderation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an den Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Februar 1971 (BGBl. II S. 166) und vom 2. März 1994 (BGBl. II S. 417).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vom 27. Dezember 1994**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seiner Anlage C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Thailand am 30. Dezember 1994  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1993 (BGBl. II S. 703).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Zollbehandlung von Paletten,  
die im internationalen Verkehr verwendet werden**

**Vom 27. Dezember 1994**

Kroatien hat am 31. August 1994 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Rechtsnachfolge zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. 1964 II S. 406), notifiziert und ist dementsprechend am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Juni 1965 (BGBl. II S. 856) und vom 11. November 1994 (BGBl. II S. 3794).

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung  
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

**Vom 27. Dezember 1994**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1993 zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Satz 1 für

Deutschland am 1. Januar 1995

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde war am 28. Oktober 1993 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner am 1. Januar 1995 für folgende Staaten in Kraft treten:

Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich

Bonn, den 27. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens**

**Vom 28. Dezember 1994**

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Estland	am	24. August 1994
Kenia	am	8. Juni 1994
Liberia	am	27. August 1994
Litauen	am	5. Juli 1994
Swasiland	am	20. September 1994

in Kraft getreten und wird für

Mexiko	am	1. Januar 1995
Singapur	am	23. Februar 1995
Uganda	am	9. Februar 1995

in Kraft treten.

Die folgenden Staaten haben dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Weiteranwendung dieses Vertrags notifiziert:

Armenien	am	17. Mai 1994
Georgien	am	18. Januar 1994
Kirgisistan	am	14. Februar 1994
Moldau, Republik	am	14. Februar 1994
Tadschikistan	am	14. Februar 1994

Bulgarien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrags abgegebenen Erklärung notifiziert. Nach Artikel 64 Abs. 6 Buchstabe b wurde die Rücknahme

am 3. August 1994

wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1978 (BGBl. II S. 485), vom 27. März 1984 (BGBl. II S. 326) und vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 2471).

Bonn, den 28. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Änderung von 1992  
des Montrealer Protokolls über Stoffe,  
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 30. Dezember 1994**

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kenia	am 26. Dezember 1994
Mexiko	am 15. Dezember 1994
Mosambik	am 8. Dezember 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1994 (BGBl. II S. 3835).

Bonn, den 30. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 30. Dezember 1994**

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Mosambik am 8. Dezember 1994  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1994 (BGBl. II S. 3835).

Bonn, den 30. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Änderung von 1990  
des Montrealer Protokolls über Stoffe,  
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 30. Dezember 1994**

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kenia	am 26. Dezember 1994
Mosambik	am 8. Dezember 1994

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1994 (BGBl. II S. 3834).

Bonn, den 30. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs  
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

**Vom 30. Dezember 1994**

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die

Russische Föderation	am 27. September 1994
----------------------	-----------------------

mit dem Vorbehalt nach Artikel 13 zu Artikel 12  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1994 (BGBl. II S. 3795).

Bonn, den 30. Dezember 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung des Internationalen Zentrums  
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 2. Januar 1995

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Mazedonien, am 29. September 1994  
ehemalige jugoslawische Republik

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3825).

Bonn, den 2. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann